

Die Herzogsgewalt in Westfalen

seit dem Sturz Heinrichs des Löwen

I. Teil:

Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern
Münster, Osnabrück und Minden

von

Dr. phil. Hermann Grauert.

Paderborn 1877

**Ein grosser Dank an die Nationalbibliothek Wien,
welche die digitalisierte Unterlage zur Verfügung gestellt hat.
(Auszüge)**

Vorbericht:

Versammlungen der Grossen Westfalens, auf denen die Angelegenheiten des Landes beraten und geordnet wurden, kommen in dem kölnischen Herzogtum noch häufiger vor. Unter dem Vorsitz der askanischen Herzöge ist keine einzige nachzuweisen.

Um die kölnischerseits dem askanischen Herzogtum zugefügten Beschränkungen kennen zu lernen, müssen wir das zusammengetragene Material einer genaueren Prüfung unterziehen

Was da zunächst die Zeugnisse der Geschichtsschreiber anbelangt, so können dieselben nur beweisen, dass nach der Vorstellung der betreffenden Berichterstatter das kölnische Herzogtum sich durch ganz Westfalen erstrecken sollte. Für den tatsächlichen Hergang bei der Gelnhäuser Teilung im Jahre 1180 sind sie durchaus nicht entscheidend, zumal, wenn man bedenkt, wie leicht die Nachricht, dass dem Erzbischof von Köln der ducatus Westfalie et Angarie (*Herzogtum Westfalen und Engern*) zugefallen sei, zu dem Irrtum verleiten konnte, dass damit eben ganz Westfalen gemeint sei. Auch für ein Hinausgreifen der Erzbischöfe über die Grenzen des ihnen zugewiesenen Herzogtums möchte man aus ihnen nichts entnehmen.

Nicht aus Ansprüchen auf das Herzogtum über das nördliche Westfalen fliessen die schon erwähnten Bestimmungen in den Verträgen von 1256 und 1260. In jenen wird der Bischof von Münster die Verpflichtung auferlegt, das castrum (*die Burg*) Lünen auf dem rechten Lippe-Ufer zu zerstören. In diesem verspricht der Herzog Albrecht von Braunschweig, in den Diözesen Osnabrück und Minden mit Ausnahme des rechtsweserischen Teiles der letzteren Befestigungen weder zu bauen noch zu erwerben. In dem erst genannten Fall tut der Erzbischof von Köln, indem er die betreffende Bestimmung veranlasst, jedenfalls nur das, was in der Geschichte wiederholt und bis auf die neueste Zeit vorgekommen ist: zur Sicherung des eigenen Gebietes fordert er von dem Nachbarn die Niederlegung einer Grenzfestung. Bei der Vereinbarung des Vertrages von 1260 mag ein ähnliches Motiv die Aufnahme des hier behandelten Artikels herbei geführt haben.

In der Mindischen Angelegenheit, die Erzbischof Siegfried von Westerburg im Jahre 1289 zu Herford entschied, wird er als frei gewählter Obmann der Parteien sein Urteil abgegeben haben. Darauf deutet wenigstens die in der Urkunde enthaltene Bemerkung des Erzbischofs: «ab ipsis partibus ut nostre ordinationi seu compositoni starent, fidem recepimus manualementem» / (*Von den Parteien selbst, die für unsere Organisation oder Zusammensetzung eintreten wollen, erhielten wir das Handbuch*)

Dagegen glaube ich aus der Erwerbung zahlreicher Schlösser und Lehnsleute seitens der kölnischen Erzbischöfe im nördlichen Westfalen das Streben der letzteren, ihre herzogliche Oberhoheit auch über die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden auszudehnen, entnehmen zu müssen. Auch das häufige Vorkommen von Zeugen, wie der Grafen von Tecklenburg und Bentheim in kölnischen Urkunden scheint dafür zu sprechen, ebenso die Versammlungen im nördlichen Westfalen sowie im südlichen, auf denen neben dem Erzbischof von Köln auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden beugen.

Nicht von allen Zusammenkünften wird mit Sicherheit nachgewiesen werden können, dass sie den Charakter herzoglicher Hoftage getragen haben. Vielfach werden die Dynasten des nördlichen Westfalen auch nur als Lehnsleute vor dem Erzbischof als ihren Lehnsherren erschienen sein. Wenn aber anderweitige unzweideutige Beispiele dafür sprechen, dass die Erzbischöfe von Köln auch sonst versucht haben, ihre herzogliche Gewalt im nördlichen Westfalen geltend zu machen, so dürfte es schwer fallen, jene Versammlungen ihrer Beziehungen zum Herzogtum ganz zu entkleiden. Zu den Beispielen dieser Art die zwei nachstehenden.

In hohem Grade bemerkenswert ist eine Urkunde aus dem Jahr 1231, in welcher von der endlichen Aussöhnung der Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg einerseits und des Grafen Otto von Tecklenburg andererseits die Rede ist. Schon Erzbischof Adolf v. Köln und alii honesti viri (*andere ehrliche Männer*), so heisst es in dem Aktenstück, hätten eine Sühne zu Stande gebracht, dieselbe aber sei von beiden Parteien nicht gehalten worden. Später haben sich diese dann an den Erzbischof Engelbert den Heiligen gewandt, aber auch dessen Entscheidung hat die Feindschaft nicht beendet. Der diesbezügliche Wortlaut, auf den es besonders ankommt, ist folgender: «E converso autem comites de Ravensberg comitem de Tekeneburg absolverunt a tribus milibus marcarum que eis coram duce domino Engelberto quondam Colon archiep aliquando super dampnis ipsis ab eodem illatis querelantibus per sententiam sunt adiudicate» (*Dagegen sprachen die Grafen von Ravensberg die Grafen von Tecklenburg von den dreitausend Mark frei, die ihnen irgendwann im Beisein von Herzog Engelbert, dem ehemaligen Erzbischof von Colonus zugesprochen worden waren, und zwar auf Grund der von denselben Beschwerdeführern per Urteil erhobenen Schadensersatzansprüche*). Erzbischof Engelbert also hat als dux (*Führer*) in einer Streitsache zwischen den Grafen von Ravensberg und dem Grafen von Tecklenburg entschieden, und hat diesen, einen Eingessenen des Bistums Osnabrück, per sententiam (*nach Satz*) zur Zahlung von 3,000 Mark Schadensersatz an jene verurteilt. Könnte man bezüglich der ersten Sühne noch zweifelhaft sein, ob Erzbischof Adolf sie in amtlicher Eigenschaft als Herzog oder als frei gewählter Obmann der Parteien vermittelt hat, so muss hinsichtlich der Intervention Engelberts jeder Zweifel als ausgeschlossen erscheinen. Die Urkunde selber nennt ihn dux, und so kann man denn nicht verkennen, dass hier ein gewichtiges Argument für das gross kölnische Herzogtum in Westfalen vorliegt.

Von ähnlicher Bedeutung ist eine Urkunde Bischof Bernhards von Paderborn aus demselben Jahr 1231. Es handelt sich hier um einen Zehnten in Lintberg, den der Edelherr Bernhard v. d. Lippe vom Bischof von Paderborn, Arnold de Vorenholte von Bernhard v. d. Lippe, und Sygewin von Bavenhusen von Arnold zu Lehn trug. Jeder der Zehnt-Inhaber resigniert denselben seinem Lehnsherrn: «quam (decimam) etiam suo unterque domino id est Sigewinus Arnoldo, Arnoldus domino Bernardo et dni Bernardus nobis publice resignarunt.» / *welchen (Zehnten) sie auch öffentlich an ihren eigenen Herrn abtraten, das heisst Sigewin Arnold, Arnoldus an Herrn Bernardus und Herr Bernard*). Dann fährt der Bischof fort: «Porro Sygewinus Hervordie in presentia abbatisse, advocati scabinorum que loci eiusdem, Arnoldus autem Sosati in facie testium qui subscripti sunt (*Darüber hinaus war Sygewin in Anwesenheit des Abtes von Herford und der Anwälte der Magistrate desselben Ortes und Arnold Sosati im Beisein der unterzeichnenden Zeugen anwesend*), ... Bernardus vero in loco qui dicitur Rede coram nobis decimam prefatam exfestucasse noscuntur. (*Es ist jedoch bekannt, dass Bernardus in der Passage, die «Rede» genannt wird, den oben genannten Zehnten vor uns gepriesen hat*) Quapropter (*daher*) presentem paginam (*vorliegende Seite*)..... conscribi et tam nostro quam dni Bernhard de Lippia necnon et abbatisse Hervordensis et comitis Volquini de Sualenberg, scabinorum quoque Hervordensium fecimus communiri sigillis (*und wir liessen die Siegel der Herforder auch mit unserer Wehrpflicht teilen, ebenso das von Herrn Bernhard von Lippe, sowie das des Abtes von Herford und des Grafen Volquin von Sualenberg*)..... Huius rei testes sunt (*sie sind die Zeugen dieser Angelegenheit*) (es folgen 5 Namen) qui omnes astiterunt, ubi videlicet dominus noster Colonsis archyeps presedit iudicio quod vulgo dicitur botthinc ubi in manus nostras, ipsius decime proprietatem cenobio assignavimus memorato.» (*Sie standen alle dabei, als unser Herr, der Erzpriester von Köln, das Urteil leitete, das gemeinhin Botthinc genannt wird, bei dem wir das Zehnten-Gut des oben erwähnten Klosters in unsere Hände übertrugen*). Dann werden die bei der Resignation in Herford, und endlich die bei der Auffassung in Soest anwesenden Zeugen einzeln aufgeführt.

Danach verurteilt der Erzbischof Engelbert der Heilige den Grafen Otto von Tecklenburg, einen Dynasten, der mit seinem Stammschloss und dem grössten Teil seiner Besitzungen dem Bistum Osnabrück angehörte, auf die Klage der Grafen von Ravensberg wegen Schädigungen, die er ihnen zugefügt hatte, in eine Geldbusse von 3,000 Mark. Die Urkunde selbst spricht es aus, dass der

Erzbischof dabei als Herzog tätig gewesen sei (coram duce domino Engelberto / *vor dem Leiter Herrn Engelbert.... super dampnis ipsis ab eodem illatis querelantibus / auf die von den Klägern selbst geltend gemachten Schäden*). Soll man trotzdem die Bedeutung dieser Tatsache dahin abschwächen können, dass der Erzbischof einzig und allein als Lehnherr in Streitigkeiten seiner Lehnsleute die Entscheidung getroffen haben? (*Stüve in Gogerichte: die Grafen von Tecklenburg sowohl als die von Ravensberg waren allerdings kölnische Lehnsträger*). Nein! Nicht ein Wort in der Urkunde berechtigt zu der Annahme, dass der Streit der beiden Dynasten auf kölnische Lehn-Stücke beschränkt war oder überhaupt nur auf solche sich erstreckt hatte. Vielmehr wissen wir, dass ein tiefgehender Familienzweist die Häuser der Tecklenburger und Ravensberger in immer schärferen Gegensatz zu einander gebracht hatte, seitdem Graf Simon von Tecklenburg im Kampf gegen die Ravensberger gefallen war.

Die Urkunde muss also streng wörtlich interpretiert werden, wenn sie den Erzbischof als dux bezeichnet und wir sind befugt, aus derselben zu entnehmen, dass Engelbert sein Herzogtum auch über den Osnabrücker Sprengel auszudehnen gesucht habe (*Auch Engelbert mag in diesem Streben unterstützt worden sein durch die Reichsverweserschaft, die er wahrscheinlich seit Anfang des Jahres 1221 führte*). Ebenso ist das kölnische Botting, das durch eine Urkunde vom Jahre 1231 für Rheda bezeugt wird, als ein Eingriff des Erzbischofs Heinrich in die herzoglichen Rechte der Askanier anzusehen. Auch die im Jahre 1250 von Osnabrück aus an den Erzbischof Konrad von Hochstaden eingelegte Appellation wird so zu erklären sein, dass die Appellanten das kölnische Herzogtum auch auf das nördliche Westfalen bezogen. (*Stüve, Gogerichte: gibt zwar allgemein zu, dass die Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert eine starke Neigung gehabt haben, ihren Einfluss in Westfalen auszudehnen, schwächt aber die einzelnen für das Übergreifen derselben sprechenden Tatsachen doch zu sehr ab*).

Mit dem Jahr 1260 begegnet dann freilich das erste durchaus sichere und zuverlässige Zeugnis dafür, dass die Erzbischöfe selber wenigstens die Diözesen Osnabrück und Minden für ausserhalb ihres Dukates liegend ansehen.

Zu Anfang des neunten Jahrhunderts wird in dem schon mehrfach erwähnten offiziellen Verzeichnis der Einkünfte des kölnischen Marschalls in Westfalen dem Herzog d.h. dem Erzbischof die Investitur der Gografen in ganz Westfalen (per totam Westfaliam) und der conductus a Wesera usque ad Renum (*von der Weser bis zum Rhein durchgeführt*) ohne Einschränkung beigelegt. Und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gelten die Erzbischöfe als Statthalter der Vehmgerichte im nördlichen Westfalen so gut wie im südlichen.



Dialektale Großgruppen in Nordrhein-Westfalen und den angrenzenden Gebieten (Einteilung der Gruppen nach den Haupt-Isoglossen)

Fränkische Dialekte		Niedersächsische Dialekte
A. Niederfränkisch	B. Mittelfränkische Dialekte	Westniederdeutsch
<ul style="list-style-type: none"> Nordniederfränkisch Ostbergisch Südniederfränkisch 	<ul style="list-style-type: none"> Ripuarisch Moselfränkisch Hessisch Pfälzisch 	<ul style="list-style-type: none"> Nordniederdeutsch Westfälisch Ostfälisch